

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Erlenbruch bei Leimitz“
im Gebiet der Stadt Hof**

Vom 15. November 2000

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), erlässt die Stadt Hof folgende

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Der ca. 250 m östlich des Ortsteiles Leimitz gelegene Erlenbruch wird als Landschaftsbestandteil geschützt. Das Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst Teilbereiche der Grundstücke Flur-Nrn. 16, 528, 529, 530 und 564, Gemarkung Leimitz. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 1,3 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Erlenbruch bei Leimitz“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einem Luftbild mit einkopierter Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 gelb eingetragen, das bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf das Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (4) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 durch einen orangen Kreis gekennzeichnet. Der Lageplan ist bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt und ein Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2**SCHUTZZWECK**

Der „Erlenbruch bei Leimitz“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. den, besonders im Stadtgebiet Hof, seltenen Biototyp zu erhalten,
2. ihn als landschaftsbereichernde Struktur zu sichern,
3. ihn als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume zu bewahren und zu entwickeln.

§ 3**VERBOTE**

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten,

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder sonst zu beschädigen,
12. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,
13. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. Schnittgut oder Lockermaterial im geschützten Landschaftsbestandteil zu lagern,
15. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
16. die Nutzung der vorhandenen Teiche zu intensivieren oder die Teiche außer zum Zwecke des Abfischens trocken fallen zu lassen; Entlandungen bedürfen der Befreiung der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde,
17. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
18. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4.
19. den Gehölzbestand kahlzuschlagen oder zu roden.

§ 4

AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind,

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Einvernehmen vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Warntafeln, Wegmarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte notwendig werden,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes, unter Beach-

tung von § 3 Abs. 2 Nr. 17,

5. die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nrn. 15 und 16,
6. die Einzelstammentnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Erhalt des Bestandes und der standortheimischen Gehölzzusammensetzung,
7. die baulichen Maßnahmen zur Errichtung einer Verbindungsstraße von der B 173 zur St. 2192 aufgrund der Straßenplanung der Stadt Hof,
8. notwendige Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an der 110 kV-Freileitung, die durch die Bayernwerk Hochspannungsnetz GmbH im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5

BEFREIUNG

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck, vereinbar ist oder
 - c) die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro

belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteiles führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.¹⁾
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 6 Ordnungswidrigkeiten mit folgender Maßgabe anzuwenden:
In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „fünfzigtausend Euro“ jeweils durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

¹⁾ In Kraft getreten am 24.11.2000